

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg**

**Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Straßburg, 1634**

**VD17 VD17 23:289949V**

IX. Schlußerklaerung der Subdelegirten vom 6/16 Februarij Anno 1629

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

der Acht gelassen werden können: zu solchem ende auch in ihrer Relation E. Erf. Rhats meinung vnnnd begehren wohlmeinend favorisiren vnd mit gutem glimpff dergestalt anbringen/ wie zu denselben ohne daß E. Erf. Rhats gutes vertrauen gestellt ist. Insmitteltst erholt derselbige sein voriges erbieten/ wegen mäßigst angelegener vnverlengter befürderung der sachen/ vnd daß Er auch nicht allein bey offte allerhöchst besagter Ihrer Keyf. Mayst. sondern auch dem Keyserl. Herren Haupt-Commiffario, dieser Statt notturfst vnverweilt/ vnd zwar solcher massen gebühlich anbringen wolle/ daß Sie die Herren Subdelegirten (dero hoher fleiß/gebrauchte dexteritet vnd rühmbliche sorgfalt auß den Commissionis Acten ohne das denugsam erleuchten würdt.) verhoffentlich alles widrigen verdachts vnd verweises entladen bleiben mögen. Denen Ein Erf. Rhat nach Allergehorsambister vnd vnderthenigster recommendirung gegen Ihrer Keyf. May. vnd Hochfürstl. Durchl. zu allen Keyf. vnd Ersfürstlichen gnaden: nachmahlen alle beliebende dienst vnd freundschaftt zuerzeigen erprietig vnd bereit. Signatum den 5. Febr. vngedenderten Calenders/ Anno 1629.

**Schluserklärung der Subdelegirten vom 7<sup>ten</sup>**  
 Februarij Anno 1629.

**D**onnerstags den 7<sup>ten</sup> Februarij haben die Herren Keyf. Subdelegirten ansagen lassen/ daß Sie auff E. Erf. Rhats drute erklärung den Schluss zufassen/ aber noch ein Päncklein anzuzieien gemeint weren/ stellens dahin / ob man Morgen zu halb acht Vhren zu Ihnen kommen/ auch E. Erf. Rhat sich vmb selbige zeit versambeln/ vnd bey demselbigen die Deputirte also balden referiren wolten / dann man dermaln

IX.

eins/weil ja der verzug allerseits beschwerlich / zum end kommen möchte.

Als man nun Freytags den  $\frac{7}{10}$  Febr. Ihnen im Losament vffgewarttet/ ist gleich anfangs die erklärung gefallen/ Sie die Herren Subdelegirten wolten auß allerhand erheblichen vrsachen Ihre Schluß erklärung ad Calamum dictirn/ darauff man auch zusammen gefessen/vnd hat Herr D. Locher folgendes abgelesen vnd in die Feder gegeben.

Es haben die Keyserliche Herren Subdelegirte E. E. Rhats widermahlige vnd dritte erklärung/ nachmaln vff vorigen schlag eines declinirten auffzugs der Keyf. Commission beharzlich gestelt/ vmb soviel frembder vernommen / weil es das seltsame ansehen gewinnen will/ ob Ihr Mayst. E. Ers. Rhats gefallens/ diß orts gleichsam zu: vnd außwartten solten vnd müßten/ da doch derselbe maturius vnd beweglicher betrachten solte/ daß Ihre Mayst. diese der Statt declination, deren nach allen gehalten Rechelichen terminen, vnd nachdem/ præhabita causæ cognitione geschlossen vndd erkent worden / daß ein löbliche Statt Straßburg zu billichmessiger restitution der drey Kirchen durch fernere mittel Rechtens vnd paritoriam sententiam angehalten werden kan vnd soll/ auß keiner schuldigkeit/ sondern allein Keyf. Väterlichen milten gnaden/ gleichsam zum vberflus angebotene güte/ wie nicht weniger die außser achtlassung der Churfürstlichen so trewherkigen ermahnung vnd Ersfürstl. Durchl. alß haupt Commissarij durch dero Subdelegirte/ gnedigst gethane wohlmeinende erinnerungen/ nicht vnbillich hoch empfinden vnd auffnehmen/dardurch die güte genslich verscherzt/ vnd auff ohneinstellig instendiges der hohen Stifft Söllicitiren/ zumahlndes bereit versambleten Catholischen Bundts ohnzweiffenlich angelegenliches intercediren vnd urgiren. Bevorab/weil ohne was in confessum nullæ sint partes Judicis, nisi in condemnando der Kugel den lauff lassen/ vnd die paritoriam Allergnedigst ertheilen/ auch was auff solchen wohlgevrachten/rechtmessig befügten

fugten fall/ dem gemeinen Stattwesen vnd Burgerschafft für merckliche vnd beschwerliche vngelegenheiten zugezogen werden möchten.

Welches die Keyserl. Subdelegirte den Herren Deputirten zum Beschluß/nachmaln erinnerlich zu bedencken zugeben nit vnderlassen sollen noch wollen/auch bevorstellen/solches Einem Erf. Rhat nachmaln zum vberstuß zu referiren, oder da Sie befelcht/alles fernern Inhalts ohnerachtet/es bey ihrer dritten erklärang bleiben zulassen/ Ihnen dasselbige zuentdecken; Auff welchen fall dann Ihnen den Herren Subdelegirten hergltich leid were/das die Keyf. Commission, der Erf. Durchl. gnedigste wohlmeinung vnd Ehurf. so wol affectionirte ermahnung/ bey löblicher Statt Straßburg so wenig verfangen mögen/mit nachmahltiger bezeugung/das es an der Subdelegirten trewherkigen erinnerungen vnd möglichsten fleiß/nicht ermanglet habe.

Sonsten alles fideliter referirt, auch alle erzeigte/ehr/courtoisi vnd aufhaltung / was hie verzehrt worden / bestermassen gehorsambst anzurühmen nicht vnderlassen werden solle. Vnd verbleiben Sie die Herren Subdelegirten E. Erf. Rhat/wie auch den Herren Deputirten/zu allen angenehmen vnd möglichsten dienstengans bereitwillig.

Darauff haben sich E. Erf. Rhats Deputirte mit gebrauchten gegen Curialien/das Sie sich hauptsächlich vernehmen zu lassen nicht befelcht weren/ erkläret / vnd zur befürderung (vmb welche sonderlich Herz Commissarius von Schawenburg/ damit Sie morgen abreisen köndten / gebetten) erbotten/vnd seind damit abgesehiden.

Gegen